



**Landratsamt  
Rottweil**

**Dokumentation und Feststellung über eine  
standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG**

Baugrundstück: Aichhalden-Rötenberg, Peterzeller Straße 25/1  
Gemarkung: Aichhalden-Rötenberg  
Flurstück-Nr.: 170  
Entwurfsverfasser: iat - Ingenieurberatung GmbH, 70499 Stuttgart  
Wasserrechtsverfahren: Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Rötenberg

Zur Reinigung der im Ortsteil Rötenberg anfallenden Abwässer betreibt die Gemeinde Aichhalden eine mechanisch-biologische Kläranlage auf der Gemarkung Rötenberg. Diese ist seit 1978 in Betrieb und ist auf eine Ausbaugröße von 2.080 Einwohnerwerte (EW) ausgelegt.

Die Gemeinde Aichhalden hat mit Schreiben vom 12.07.2024 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Rötenberg in den Rötenbach beantragt.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 08.09.2017 ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Abs. 2 und der

**Nr. 13.1.3** der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m<sup>3</sup> bis weniger als 900 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), eine

**standortbezogene Vorprüfung**

durchzuführen.

Dies ist vorliegend der Fall.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung durch die Behörde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass

**Postanschrift**

Landratsamt Rottweil  
Postfach 14 62  
78614 Rottweil  
Fon: 0741/244-0  
Fax: 0741/244-208



**Kreisbauamt**

Steig 27  
78628 Rottweil  
(Besucheradresse)  
[info@landkreis-rottweil.de](mailto:info@landkreis-rottweil.de)  
[www.landkreis-rottweil.de](http://www.landkreis-rottweil.de)

**Öffnungszeiten**

Landratsamt  
Mo. - Di. 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
Do. 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 17.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr  
Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

**Kfz-Zulassung**

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr  
Do. 8.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr  
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

**Bankverbindung**

Kreissparkasse Rottweil  
IBAN DE03 6425 0040 0000 1000 41  
BIC: SOLADES1RWL  
Volksbank Rottweil  
IBAN: DE33 6429 0120 0015 0000 01  
BIC: [GENODES1VRW](https://www.genoedes1vrw.de)

keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen hingegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Kommt die Behörde zur Einschätzung, dass solche Umwelteinwirkungen vorliegen, besteht eine UVP-Pflicht.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Den Antragsunterlagen ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung beigefügt, in welcher in ausreichender Tiefe auf die zu prüfenden Schutzkriterien eingegangen wird. Auf diese Unterlagen (Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Büro iat – Ingenieurberatung GmbH, Stuttgart) wird insoweit verwiesen.

### Stufe 1:

Durch das Vorhaben sind folgende Schutzkriterien / Schutzgebiete betroffen (vgl. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG):

**Natura 2000-Gebiete** nach § 7 Abs.1 Nr. 8 BNatSchG

**Naturschutzgebiete** nach § 23 BNatSchG

**Nationalparke und Nationale Naturmonumente** nach § 24 BNatSchG

**Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete** gem. §§ 25, 26 BNatSchG

**Naturdenkmäler** nach § 28 BNatSchG

**Geschützte Landschaftsbestandteile**, einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG

Gesetzlich **geschützte Biotope** nach § 30 BNatSchG

- Rötenbach und Heftenbach (Nummer 1276162370162)
- Feldgehölz an Straßenböschung (Nummer 176163250275)
- Feldhecke, östl. Kläranlage (Nummer 176163250250)
- Rötenbach Nordöst. Röttenberg (Nummer 176163250250)
- Waldsimsensumpf (Nummer 176163250262)
- Naßwiesen bei Mühläcker (Nummer 176163250261)
- Naturnaher Bach nördl. Mühläcker (Nummer 176163250260)

**Wasserschutzgebiete** nach § 51 WHG

- WSG Schneckenwaldquellen (Nummer 237233)

- 
- WSG Grüblesquellen (Nummer 237025)
  - WSG Heimbachgr. Brand. Qu (Nummer 325048)
  - WSG Schenkenzell Kirnbachqu. (Nummer 325016)
  - WSG Schenkenzell Müllerswaldqu (Nummer 325017)
  - WSG Schiltach Kai. Herr. Wald. Qu. (Nummer 325018)
  - WSG Rötenberg TB I-II (Nummer 325015)
  - WSG Winzeln TB I-II (Nummer 325014)
  - WSG Aichhalden TB I-II (Nummer 325020)

**Heilquellenschutzgebiete** nach § 53 Abs. 4 WHG

**Risikogebiete** nach § 73 Abs. 1 WHG

**Überschwemmungsgebiete** nach § 76 WHG

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften **festgelegten Umweltqualitätsnormen** bereits überschritten sind

Gebiete mit **hoher Bevölkerungsdichte** entspr. ROG

Amtlich verzeichnete **Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler** oder als **archäologisch bedeutende Landschaft** eingestuft

Die Kläranlage befindet sich zudem im Naturpark „Schwarzwald Mitte/ Nord“.

### **Stufe 2:**

Gegenständlich liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, sodass behördlicherseits auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen ist, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung wurden folgende Fachbehörden um Stellungnahme und Einschätzung gebeten:

- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33, Fischereibehörde
- Landratsamt Rottweil, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Rottweil, Gewerbeaufsicht
- Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt (Fachtechnik)

Die Genehmigungsbehörde kommt nach der Prüfung auf der zweiten Stufe zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann,

die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Es sind keine Maßnahmen vorgesehen, die eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder Bodennutzung notwendig machen. Der bauliche Bestand der Kläranlage bleibt unverändert. Zusätzliche Auswirkungen auf die benachbarten Biotope sind nicht zu erwarten
- Die ggf. betroffenen Schutzgebiete werden vom zukünftigen Betrieb der Kläranlage nicht mehr beeinflusst, als dies bislang der Fall ist.
- Die Auswertung der letztjährigen Betriebsdaten hat ergeben, dass die Ablaufwerte der entsprechenden Parameter sehr gut sind. Es kam zu keinen Überschreitungen der Grenzwerte, sodass der Vorfluter mit geringen Restfrachten beaufschlagt wird. Die Gewässergüte wird durch die Einleitung gering beeinträchtigt. Ein negativer Temperatureffekt auf die sommerkühle Biozönose im Rötenbach durch die Einleitung der Kläranlage Rötenberg kann ausgeschlossen werden.
- Auswirkungen auf die benachbarten Wasserschutzgebiete sind nach Einschätzung des Umweltschutzamtes nicht zu besorgen.

Fazit:

Für das vorliegende Vorhaben wurde am 29.08.2024 eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Es wird gemäß § 7 Abs. 2, 6 und 7 UVPG festgestellt, dass für den Weiterbetrieb der Kläranlage Rötenberg keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für einen Monat auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil bekannt gegeben. Des Weiteren wird diese Feststellung im UVP-Portal ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) eingestellt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Rottweil, den 29.08.2024

Landratsamt Rottweil

– Umweltschutzamt –